

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der
Stadtgemeinde Hollabrunn

(In der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.10.1990, 28.09.1993,
26.03.1996, 20.06.2006, 22.06.2010, 30.06.2015, 15.03.2016, 27.06.2016, 15.12.2020,
12.12.2023 und 04.07.2026)

§ 1

In der Gemeinde Hollabrunn werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgabe einschließlich Vorauszahlung
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,25 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 45.390.685,-- und einer Gesamtlänge von 186.067 m zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussabgabe

Der Prozentsatz für die Vorauszahlung beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 27,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	27,00	81,--
7	27,00	189,--
17	27,00	459,--
45	27,00	1.215,--
75	27,00	2.025,--
95	27,00	2.565,--
125	27,00	3.375,--
145	27,00	3.915,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,75 festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 1.000 m³ im Ablesungszeitraum mit € 1,75 und für jeden weiteren m³ mit € 1,60 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 2. von 1. Jänner bis 31. März
 3. von 1. April bis 30. Juni
 4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.